



universität
wien

Grundkonzept der neuen Verbandsklagen

Univ.-Prof. Dr. Christian Koller, Universität Wien



Überblick

- Normative Grundlagen und Strukturen im Überblick
- Anwendungsbereich
- Qualifizierte Einrichtungen und ihre Klageberechtigung
- Konkurrenz für die „Sammelklage österreichischer Prägung“?

Normative Grundlagen und Strukturen im Überblick

Aufrechterhaltung des status quo ante

- Verbandsklagen nach KSchG (§§ 28 ff) und UWG (§ 14)
- Verbands-Musterklagen und „Testprozesse“ (§ 501, § 502 Abs 5 Z 3 ZPO)
- „Sammelklage österreichischer Prägung“

Verbandsklage auf Unterlassung

- § 5 Abs. 1 und 3 QEG iVm §§ 619 ff ZPO

Verbandsklage auf Abhilfe

- § 5 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 lit. b und Abs. 3 Z 2 QEG iVm §§ 623 ff ZPO
- Opt-in (Beitritt nach § 628 ZPO)
- Inkl. Zwischenfeststellungsantrag (§ 624 Abs. 2 ZPO)

Anwendungsbereich der neuen Verbandsklagen

- Keine Beschränkung auf Anhang I der Verbandsklagen-Richtlinie
- Rechtswidriges Verhalten eines „*Unternehmers*“
 - o Betriebszugehörigkeit des Handelns
 - o Bspw. Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Kartellrecht, Versicherungsrecht, Datenschutz, Reiseverkehr und Tourismus, Energie und Telekommunikation, aber auch ganz allg. Deliktsrecht
- Beeinträchtigung „*kollektiver Interessen der Verbraucher*“
 - o Mind. 50 betroffene Verbraucher für die Abhilfeklage (§ 5 Abs. 2 QEG)

Qualifizierte Einrichtungen und ihre Klageberechtigung

- Dogmatische Einordnung der Verbandsklagen
 - o Verbandsklage auf Unterlassung: eigener „Unterlassungsanspruch“
 - o Verbandsklage auf Abhilfe: Prozessstandsschaft

Qualifizierte Einrichtungen und ihre Klageberechtigung

- Qualifizierte Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen (§ 1 QEG)
- Qualifizierte Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen (§ 2 QEG)
 - Zusätzliche Seriositätskriterien (personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung)
 - Import aus Deutschland (vgl § 4 dUKlaG)
 - Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben muss „*dauerhaft und wirksam*“ sein
 - positive Zukunftsprognose
- Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen (§ 3 QEG)

Überprüfung der Einhaltung der QE-Kriterien (§ 4 QEG)

- Im Rahmen der Anerkennung
- In der Folge alle fünf Jahre
- Bedenken der Europäische Kommission oder eines Mitgliedstaats
- Bedenken des Gerichts oder der beklagten Partei während eines anhängigen Verfahrens

Folgen des Fehlens der QE-Kriterien

- Aufforderung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 QEG
- Verfahrensrechtliche Wirkungen des parallelen Aufsichtsverfahrens
 - **Keine** Unterbrechung
 - Zunächst Fortsetzung (§ 629 Abs. 2 ZPO)
 - Fällung einer „Endentscheidung“ unzulässig vor der rechtskräftigen Entscheidung im Aufsichtsverfahren (§ 629 Abs. 2 ZPO)
- Verfahrensrechtliche Wirkungen der rechtskräftigen Aberkennung: Beendigung des Verfahrens und Zurückweisung der Klage (§ 629 Abs. 3 ZPO)

Verbandsklage
auf Abhilfe

Sammelklage
österr. Prägung

Zuständigkeitskonzentration

Zwischenfeststellungsantrag?

Verjährungshemmung?

Risiko: Verlust
Klagslegitimation und
unattraktive Entlohnung

Keine umfassenden
Informationspflichten

Personeller und sachlicher
Anwendungsbereich

Rechtssicherheit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Christian Koller
Institut für Zivilverfahrensrecht, Universität Wien
Schenkenstraße 8-10, 2. Stock
A - 1010 Wien

christian.koller@univie.ac.at

<http://zvr.univie.ac.at>